



---

# Gebührentarif der Gasversorgung (SWGG)

Vom 12. Dezember 2023

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (SRS Nummern)

Neu: **512.7**

Geändert: –

Aufgehoben: 512.7

---

Der Stadtrat erlässt gestützt auf Art. 50 des Stadtwerkereglements (SWR) vom 24. März 2015<sup>1)</sup> als Gebührentarif:

## I.

Der Erlass SRS 512.7 (Gebührentarif der Gasversorgung (SWGG)) wird als neuer Erlass publiziert.

## 1 Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Definition

<sup>1</sup> Umschaltbarkeit bedeutet, dass die Anlage mehr als 100 kW Nennleistung hat und die Stadtwerke zum Auffangen von Kapazitätsengpässen jederzeit verlangen können, dass die Kundschaft auf einen anderen Energieträger umschaltet.

### Art. 2 Anlagen ohne Dauerleistung

<sup>1</sup> Direkt befeuerte zentrale Wassererwärmer, Strahler und Einzelöfen werden nur mit 30 % der installierten Leistung berechnet.

---

<sup>1)</sup>SRS 511.1.

## 2 Bezugsgebühr

### Art. 3 Arbeitspreis

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis für den Energiebezug beträgt pro kWh:

a)	bei 5 % Biogas:	Rp. 10.3
b)	bei 20 % Biogas:	Rp. 11.4
c)	bei 20 % inländischem Biogas:	Rp. 13.5
d)	bei 50 % Biogas:	Rp. 13.7
e)	bei 100 % Biogas:	Rp. 17.5

### Art. 4 Grundpreis

<sup>1</sup> Bei nicht umschaltbaren Anlagen mit einem Energiebezug von bis zu 5'000 kWh pro Jahr beträgt der Grundpreis für den Energiebezug CHF 1.00 pro Monat.

<sup>2</sup> Bei nicht umschaltbaren Anlagen mit einem Energiebezug von mehr als 5'000 kWh pro Jahr beträgt der Grundpreis für den Energiebezug CHF 1.00 pro kW Nennleistung und Monat, mindestens jedoch CHF 10.00 pro Monat.

<sup>3</sup> Bei umschaltbaren Anlagen wird kein Grundpreis für den Energiebezug erhoben.

## 3 Netznutzungsgebühr

### Art. 5 Arbeitspreis

<sup>1</sup> Der Arbeitspreis für die Netznutzung beträgt 1,7 Rp. pro kWh.

### Art. 6 Grundpreis

<sup>1</sup> Bei nicht umschaltbaren Anlagen mit einer Energiedurchleitung von bis zu 5'000 kW pro Jahr beträgt der Grundpreis für die Netznutzung CHF 8.00 pro Monat.

<sup>2</sup> Bei den übrigen Anlagen wird kein Grundpreis für die Netznutzung erhoben.

---

**Art. 7** Leistungspreis

<sup>1</sup> Bei nicht umschaltbaren Anlagen mit einer Energiedurchleitung von mehr als 5'000 kWh pro Jahr beträgt der Leistungspreis für die Netznutzung CHF 1.00 pro kW Nennleistung und Monat, mindestens jedoch CHF 10 pro Monat.

<sup>2</sup> Bei den übrigen Anlagen wird kein Leistungspreis für die Netznutzung erhoben.

#### **4 Schlussbestimmungen**

**Art. 8** Mehrwertsteuer und CO<sub>2</sub>-Abgabe

<sup>1</sup> Die Mehrwertsteuer ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren nicht enthalten.

<sup>2</sup> Die CO<sub>2</sub>-Abgabe ist in den Ansätzen der in diesem Tarif festgesetzten Gebühren enthalten.

#### **II.**

*Keine Fremdänderungen.*

#### **III.**

Der Erlass SRS 512.7 (Gebührentarif der Gasversorgung (SWGG) vom 3. Mai 2022) wird aufgehoben.

#### **IV.**

Dieser Gebührentarif tritt auf den 1. Januar 2024 in Kraft.

St.Gallen, 12. Dezember 2023

Die Stadtpräsidentin:  
Maria Pappa

Der Stadtschreiber:  
Manfred Linke